

insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, leckender, feuergefährlicher, explosiver oder anderer gefährlicher Ware.

9. Gewährleistung.

- a) Beanstandungen der vereinbarten Güte, Sorte und Verpackung müssen von dem Besteller innerhalb von sieben Monaten, gerechnet vom Lieferdatum an, angezeigt werden.
- b) Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm gemäß Buchst. a angezeigten Mängel nach Wahl des Bestellers unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu leisten oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.
- c) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, so ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.
- d) Für Garantieleistungen gelten die in der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 803) festgelegten Bestimmungen.
- e) Der Umfang der zu leistenden Garantie wird im „EA“ vereinbart. Auf Verlangen des Bestellers ist der Garantieschein der Warensendung beizufügen.
In diesem Falle sind Beanstandungen hinsichtlich der Güte innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Garantiefrist dem Lieferer zur Kenntnis zu bringen.
Der Besteller ist berechtigt, beanstandete Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferers diesem nach vorheriger Benachrichtigung zurückzusenden.

10. Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen.

- a) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen obliegenden vertraglichen Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Vertragspartner zu zahlen.
- b) Die Vertragsstrafe beträgt für den Lieferer bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über:
 - aa) Liefertermin, Menge und die in Ziff 3 Buchstaben f und g vorgesehenen Verpflichtungen 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes;
 - bb) die Absendung der Export-Auftrags-Bestätigung oder eines begründeten Einspruches an den Besteller 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes;
 - cc) Verpackung
1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
 - dd) Sorte, Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes.
- c) Die Vertragsstrafe beträgt für den Besteller:
 - aa) 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles, wenn er den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht entgegennimmt;
 - bb) 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn er den Abruf der bestellten Warenmenge oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt.

d) Im Falle der nicht rechtzeitigen Begleichung der Rechnung des Lieferers hat der Besteller Ver-spätungszinsen gemäß der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 357) an den Lieferer zu zahlen.

- e) Der Lieferer ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, er daher den Vertragsgegenstand nicht annimmt und der „EA“ nach § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) annulliert wird.
 - f) Die Vertragsstrafe gemäß Buchst. b (aa und bb), Buchst. c (aa und bb) und Buchst. d ist dem Verpflichteten monatlich, gemäß Buchst. b (cc und dd) und Buchst. e unverzüglich in Rechnung zu stellen und binnen 15 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu zahlen. Im Zweifel gilt der Aufgabepoststempel als Datum der Rechnungserteilung.
 - g) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.
 - h) Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferer nicht von der Erfüllung des „EA“ und von der Pflicht zur Ersatzlieferung.
 - i) Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem „EA“ monatlich den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigt.
 - k) Auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe darf nur verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem „A“ insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.
 - l) Eine Aufrechnung mit einer fällig gewerd Vertragsstrafe ist nicht zulässig.
- #### 11. Änderung oder Aufhebung des „EA“.
- a) Der „EA“ wird geändert oder aufgehoben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder rückgezogen wird.
 - b) Der „EA“ wird aufgehoben, wenn er gemäß § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen annulliert wird.
 - c) Die Vertragspartner können, auch wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert wurde, eine Änderung des „EA“ vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.
 - d) Jede Änderung oder Aufhebung des „EA“ bedarf der Schriftform.
- #### 12.
- a) Alle Streitigkeiten aus dem „EA“ werden durch das Staatliche Vertragsgeschicht entschieden.
 - b) Streitigkeiten zwischen dem Besteller und privaten Handwerksbetrieben werden durch die zuständigen ordentlichen Gerichte entschieden.
 - c) Wird ein Schiedsverfahren mit dem ausländischen Käufer vor einem ausländischen Schiedsgericht oder dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik anhängig gemacht, so ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller bei der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Schiedsverfahrens zu unterstützen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller eingehend zu informieren.